

Stuttgart.
Ausfertigung einer

b) Baupolizeiliche_n Entscheidung_a der Baupolizei-Abteilung des Gemeinderats

vom 3. April 1917, Protokoll § 168 /19.

(Art. 104 Satz 2 der Bauordnung vom 28. Juli 1910.)

b) des Kgl. Ministeriums des Innern, Abteilung für das Hochbauwesen vom 26. April 1917 No. 170 /20.

Genehmigungs-Urkunde.

Gesehen: Der evang. Gesamtkirchengemeinde

Datum	Baukontrolle
7.5.17	<i>J. Stahl</i>
8. V. 17	Stadtgeometer
	<i>F. W. Neimann</i>
	stat. Büro

hier,

Hospitalstrasse No. 20,

Kostenberechnung nach der gemeinderätlichen Gebührenordnung vom 20. Juli 1911

Bauwert:

- 1. nach Angabe des Baulustigen —: — M
- 2. nach der Feststellung der Baupolizeibehörde, § 115 der B.-B. z. B.-D. —: 30 000 M

Gebühren aus dem letzteren Betrag

- für das Gutachten des Ortsbautechnikers
- von —: 8 M -- §
- : — M — §

Ferner:

- für die Prüfung der stat. Berechnungen —
- Stunde..... à 2 M 50 § —: — M — §
- Genehmigungsgebühr —: 20 M -- §
- Gebühr für die Befreiung von den nebengenannten ortsbau-
statutarischen Vorschriften —: — M — §
- : 28 M -- §

Geb.-Verz.

I Du. Seite 6.

B. D. Nr. 261

a. a.

ist auf das Baugesuch vom 26. März 1917 unter der Bedingung der Einhaltung der amtlich beglaubigten Pläne und der in der Bauordnung vom 28. Juli 1910, den Vollziehungs-Verfügungen zu derselben und den Ortsbaustatuten enthaltenen allgemeinen, ~~ferner~~ ~~der nachfolgenden besonderen~~ Vorschriften, auch unbeschadet etwa entgegenstehender Privatrechte Dritter

gestattet worden:
die Aufstellung des Württ. Reformationsdenkmals an der Südseite der Hospitalkirche hier.

Zur Urkunde
Ratschreiber

King

Kosten zur Staatskasse:

Befreiungsportel, welche sofort an die K. Stadtdirektion, Neue Brücke Nr. 12 I. Stock, Zimmer Nr. 15 oder an das hiesige Postschekamt zur Gutschrift auf das Konto Nr. 3574 der K. Stadtdirektion zu bezahlen ist

—: — M